

RS Vwgh 2022/4/12 Ra 2021/13/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.2022

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §191 Abs3

BAO §97 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/13/0095 B 13. November 2019 RS 1

Stammrechtssatz

Damit ein Feststellungsbescheid die ihm nach § 191 Abs. 3 zweiter Satz BAO zukommende Wirkung entfalten kann, muss er den betreffenden Personen nach § 97 Abs. 1 BAO zugestellt sein oder als zugestellt gelten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021130060.L08

Im RIS seit

01.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at